

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1780

3.1.1780 (No. 1)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976600](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976600)

Nro. I.

Olden-
wöchentliche
burgische
Anzeigen



Montag, den 3. Jan. 1780.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wann Sr. Herzogl. Durchl. Sich in Gnaden bewogen gefunden, zum besten Höchstdero gesammten getreuen Bedienten und Unterthanen in dem Hochstift Lübeck und dem Herzogthum Oldenburg eine Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zu errichten, und wegen der Anordnung und Einrichtung derselben die hiernächst folgende Landesherrliche Verordnung zu erlassen, auch nach dem §. 2. derselben zur Direction dieser Anstalt, den Herrn Stiftsamtmann Oeder, den Herrn Etatsrath von Hendorff, und den Herrn Justizrath Arens zu ernennen, und selbigen, mittelst einer besondern gnädigsten Instruction Dero höchste Willensmeinung und Absicht dieserhalben näher und ausführlich zu eröffnen, nicht weniger den Cammer- Revisor Diecks zum Buchhalter bey der Casse zu bestellen; als wird solches nach Sr. Herzogl. Durchl. gnädigstem Befehl hiemittelt zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben diejenigen, welche in ersagte Wittwen- und Waisencasse einzutreten gedenken, sich bey vorgedachter Direction zu melden.

Oldenburg aus der Cammer, den 29sten Dec. 1779.

Schm. von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pasor.

Herbart.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübel, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiemit, daß Wir, in Betracht der heilsamen Wirkung einer wohl eingerichteten Wittwen- und Waisen-Versorgung auf das Glück und die Zufriedenheit aller Stände im Staat, besonders der Bedienten-Familien, deren Einkünfte nicht selten mit dem Leben der Hausväter aufhören, Uns aus Landesväterlicher Gesinnung bewogen gefunden, für Unsere getreue Bediente und gesammte Unterthanen Unsers Hochstifts Lübel und Unsers Herzogthums Oldenburg eine solche Anstalt zu errichten. Wir haben dabey, in Erwägung der Bedenlichkeiten bey schon vorhandenen ähnlichen Cassen und ihrer unsichern Dauer, vorzüglich Sorge getragen, die Schätzung des wahrscheinlichen Aufwandes für künftige Pensionisten, nach dem Verhältniß ihres Alters und des Alters ihrer Versorger, auf ge-

prüfte Erfahrungen zu gründen, und hiernach die Einschüsse und Beyträge bestimmen zu lassen. Wie Wir nun durch gegenwärtige Verordnung eine solche Wittwen und Waisen-Societät wirklich anordnen und errichten, so wollen Wir zugleich ihre Einrichtung und Gesetze, für alle diejenigen, die daran Theil nehmen wollen und können, zur Vorschrift ihres Verhaltens allgemein bekannt machen.

1. Alle Unsere Untertanen Unsers Hochstifts Lübeck und Unsers Herzogthums Oldenburg, aber keine Fremde, deren Beytritt die Anstalt, Unserer Absicht entgegen, zu sehr erweitern würde, Können, ohne Unterscheid ihres Standes und Alters, eintreten, wenn sie nur die im §. 4. vorgeschriebenen Gesundheits-Beweise beyzubringen im Stande sind. Seefahrende, Fischer, Fischen, Matrosen und welche auf den Herings- und Wallfischfang ausgehen, sind zwar von dieser Casse ausgeschlossen, jedoch soll ihnen von der Direction, wenn sie sich desfalls bey derselben melden, angezeigt werden, auf welche Weise sie den Jhrigen, auf den Fall ihres Absterbens, eine Leibrente versichern können.

2. Die Aufsicht über diese Versorgungs-Anstalt wollen Wir einer besondern Direction in Unserer Stadt Oldenburg anvertrauen, die aus dreien von Uns jedesmal dazu aus Unserm dertigen Bedienten zu ernennenden Mitgliedern, die aber keine Besoldung oder Vergütung genießen, bestehen, und für das Beste der Gesellschaft und deren Aufrechthaltung, auch besonders für die gewissenhafte Einnehmung, Auszahlung, Belegung und Verwaltung der Gelder, nach Unserer speciellen Instruction, Sorgfalt tragen, den zu bestellenden Buchhalter zu Ablegung der Rechnungen anhalten, auf deren Richtigkeit sehen und die Interessenten jährlich von dem Zustande der Societät benachrichtigen soll.

3. Die Annahme der Interessenten geschieht jährlich zweimal, nemlich am 1sten Januar und am 1sten Julius. Diesemigen, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich aber spätestens zweyen Monate vorher, also vor dem 31sten October und vor dem 30sten April, bey der Direction melden, ihre und ihrer Ehefrauen oder unmündigen Personen, die sie versorgen wollen, Lauffscheine beybringen, und den Beitrag der Pension, die sie versichern wollen, anzeigen.

4. Derjenige, welcher solchergestalt zur Annahme sich gemeldet hat, muß ein, nicht über vierzehn Tage altes Attestat, eines in gutem Rufe stehenden Arztes, das derselbe auf sein Gewissen, und wie er solches auf Verlangen beeidigen kann, ausstellt, dahin beybringen: „Daß N. N. weder krank, noch bettlägerig, noch gegenwärtig, dem Ansehen nach, mit irgend einer Krankheit behaftet sey, welche sein baldiges Absterben besorgen liesse, auch in dem letztverwichenen ganzen Jahre keine Krankheit ausgesandt habe, welche kränkliche Folgen hinterlassen hätte, sondern er, so weit dem äußerlichen Ansehen nach geurtheilt werden könne, sich, nach Maassgabe seines Alters, bey vollen Sinnes- und Leibes-Kräften und im Stande befinde, sein Amt und sonstige Geschäfte abzuwarten.“

Unter dieses Attestat muß von vier unpartheiischen Zeugen, die so viel möglich Mitglieder der Societät seyn sollen, die Versicherung gesetzt seyn, daß sie die aufzunehmende Person wohl kennen, und nicht anders wissen, als daß des Arztes Zeugniß der Wahrheit gemäß sey. Und von dem bestemmenden Berichte, Magistrate oder Beamten muß bezeugt werden, daß so wohl der Arzt als die Zeugen den Gesundheits-Attestat eigenhändig unterschrieben haben, auch letztere mit der aufzunehmenden Person nicht verwandt seyn. Der eintretende Interessent muß mit diesem Attestate sich in den ersten acht Tagen des Decembers oder Junius persönlich in Oldenburg bey der Direction selbst, oder in Eutin bey dem daselbst errichteten Comptoir melden, damit man sich von seinem Gesundheits-Zustande noch mehr vergewissern könne.

5. Es steht einem jeden frei, eine Pension für seine Ehefrau, oder eine unmündige Person, entweder mit einem Capital gleich bey dem Eintritt zu erkaufen, oder, so lange die Ehe dauert, oder der Versorger und der Unmündige, bis zur Mündigkeit des letztern, zusammen leben, halbjährlich seinen Beytrag, deren einer bey dem Antritt erlegt wird, zu leisten, wie denn auch jeder Interessent einen Theil der Pension auf die erste Art, nemlich auf Capital-Fuß, und einen andern auf die zweite, oder auf Contributions-Fuß, versehen kann.

6. Ein Mitglied der Societät darf die für seine Wittve oder einen Unmündigen anfangs geringer versicherte Pension in der Folge auch erhöhen, nur muß das Ganze alsdann die im §. 15. und 23. vestgesetzte Summe der 500 Reichsthr. nicht überschreiten. Indessen wird bey einer solchen Erhöhung der Interessent als ein neuer Versorger angesehen, dessen Beitrag zur vermehrten Pension nach dem dormaligen Verhältniß seines Alters gegen den künftigen Pensionisten vestgesetzt wird, und er muß die im §. 3. und 4. wegen der Angabe und der Gesundheitsbeweise, vorgeschriebenen Bedingungen von neuem beobachten.

7. Die Einschußgelder, oder halbjährlichen Beitragsgelder, müssen jedesmal zwischen dem 10ten und 20ten Junius und December bezahlt werden. Die in solcher Zeit nicht bezahlten, müssen die Zinsen zu Fünf pro Cent nicht nur nachlegen, sondern auch eine Geldbuße von drei Grosen von 1 Reichsthr. des Beitrags für jeden Monat, den sie der Casse schuldig bleiben, entrichten, und wenn sie innerhalb sechs Monaten nicht bezahlen, die Ausschließung aus der Societät gewärtigen.

8. Die Pensionen nehmen von dem Todestage des Mannes oder Versorgers ihren Anfang, und dauern in Rücksicht der Wittwen, bis auf deren Todestag, in Rücksicht der unmündigen Personen aber bis zum erreichten 25sten Jahre, oder bis zum Todestage, wenn solcher vor dem 25sten Jahre sich ereignet.

9. Die Pensionen werden alle halbe Jahre an die Pensionisten selbst, oder an diejenigen, welche sie dazu bevollmächtigen, oder an der Unmündigen Vormünder, am 1sten Januar, und 1sten Julius und nächstfolgenden dreien Tagen in Oldenburg von dem Buchhalter der Direction, und in Cutin von dem Buchhalter des Comtoirs, gegen Quittung der pensionirten Person, und, erforderlichen Falls, gegen einen Attest ihres Reichtvaters, daß selbige noch am Leben sey, ausgezahlt. (Der Beschluß folgt künftig.)

2) Es haben Simon Sievers und dessen Ehefrau, ihre von weyland Gerd Siembßen und dessen Ehefrau gekauften vier Fäden 157 Ruthen 392 Fuß Landes, der Siechamm genannt, an Johann Elias hinwiederum verkauft.

Die Angabe ist den 1sten Febr. a. c., bey dem Herzogl. Develgönnischen Landgerichte. 3) Wann Harn von Minden unterm 16ten Mart. 1767. einen seine dormalige Köcherstelle betreffenden Contract auf Hinrich Heyen Wittve, 180 Wilhelm Peters Ehefrau, auf wehl. Borchert Büfings Bau zu Strickhausen ingrossiren lassen, solcher Contract aber nachher als erloschen abhanden gekommen, und 180 die Tilgung im Pfandprotocollo verlanget worden: So wird allen und jeden, welche an beregetem den 16ten Mart. 1767 inarossirten Contract einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit auferleget, sich deshalb am 3ten Febr. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte, gehödig anzugeben, unter der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, die verlangte Tilgung mehrbemeldten Contracts im Pfandprotocollo geschehen solle.

Ad Requisitionem.

4) Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichsstadt Bremen fügen hie mit zu wissen: Wasmassen die Gebrüdere Gerhard und Hermann Heymann und Consorten, als Rheeder und Befrachter des von Schiffer Bringmann geführten und verunglückten Schiffes St. Magnus Supplicando unterdiensilich gebeten, alle diejenige, die daher einige Ansprüche zu haben vermeinten, per Edictales anhero verabluden zu lassen. Da nun derer Supplicantium petito per Decretum vom 11ten hujus deferiret: Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, die ex quocunque capite vel causa an vorgedachtem Schiffe und dessen Ladung einige Ansprüche haben, nm auf den 27sten Jan. künftigen Jahres, als den zum ersten, andern und letzterem gesetztem Termin, des Morgens um 10 Uhr, in der Commissionsstube, entweder in Person oder durch gnugsame Bevollmächtigten zu erscheinen, und daselbst ihre vermeintlichen Forderungen behödig zu justificiren, und demnächst ferner rechtliche Verfügungen zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß die in diesem sub pōna præclusi et perpetni silentii pro omni præfigirten Termino nicht erscheinende Creditores mit ihren Forderungen weiter nicht gehödig werden, sondern gänzlich præcludiret seyn sollen. Urkundlich Unsers untergesetzten Stadt-Insigels. So geschehen Bremen, den 23sten Dec. 1779.

(L. S.)

Oldenburger Getraide-Preise.

Wurster Weizen	—	—	—	73 Rthlr. Louisd'or.
— Rocken	—	—	—	54 ———
— Winterdrfsen	—	—	—	45 ———
Landwährder Winterdrfsen	—	—	—	42 $\frac{1}{2}$ ———
Dutladinger	—	—	—	42 ———
— Sommerdrfsen	—	—	—	38 $\frac{1}{2}$ ———

F. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand-Rockens ist hieselbst 34 Grote Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Wann der Herr Auctions-Verwalter Eli, in Vollmacht für den Herrn Major von Müller von des wehl. Herrn Justizrath Schmidts, 180 des Herrn Major von Müllers Bau zum Griechenschmohr circa 40 Tüch, am 10ten Jan. d. J., in Johann Ernst Uddicks Wirthshaus, zu Dewelsdanne, weisbietend zu verheuern, ingleichen auch am nemlichen Tage und Orte die an den Gebäuden erwähnter Bau erforderliche Hauptreparationes wenigst fördernd anzuzubringen gesonnen, so können desfällige Liebhaber sich am erwähnten Tage und Orte einfinden, und nach Gefallen bieten und fordern.
- 2) Zu der neuen Braunschweig. 26ten Lotterie 1ste Classe sind wiederum ganze Loose zu 1 Rthlr. bey mir eadesbenanntem Collecteur zu haben. In dieser Lotterie, so vor vielen andern Vorzüge hat, sind ausser den beträchtlichen Mittelgewinnen, wozu der Gewinner stets bey Herauskunft noch ein Freyloos zu der nächstien Classe ohne Entgelt mitgewinnt, 300 von 40 Rthlr., 117 von 100 Rthlr., 37 von 200 Rthlr., 26 von 1000 Rthlr., 2 von 5000 Rthlr., 2 von 10000 Rthlr. zu gewinnen. Auch kann jedem mit halben und viertel Loosten aufgewartet werden, nicht weniger sind noch einige wenige Loose von der Bremer 29sten Lotterie 1sten Classe zu 1 Rthlr. 36 Grote zu haben, welche den 10ten Jan. gezogen, und worinn 1000 Rthlr. in der ersten Classe, in der letzten Classe aber 10000 Rthlr. zu gewinnen. W. Röbling, zu Bremen.
- 3) Wehl. Hinrich Thülen Kinder Vormund, Berend Pundt, zu Barschlüte, hat 800 Rthlr. zu belegen, so gegen hinlängliche Sicherheit sofort in Empfang genommen werden können.
- 4) Die Frau Ledtzen, auf der Klippfanne, will ihr in Holzwarden nahe der Kirche belegenes Haus, worinn seit vielen Jahren Krämerey exerciret ist, nebst einem dabey gehöri-gen grossen Garten und viertheil Tücken Landes aus der Hand verheuern.
- 5) Eine Person von guter Herkunft, so in der Haushaltung und aller möglichen Handarbeit geübt ist, auch von ihrer voriger Condition gutes Zeugnis beybringen kann, sucht bey einer honesten Herrschaft als Haushälterin eine Condition. Nähere Nachricht in der Expedi-tion.
- 6) Hinrich Löhßen, auf Roddens, ist im verwichenen Sommer ein Kuhbind zuge-lausen, welches der Eigenthümer nach Anzeige der Merkmale und Erlegung des Gras- und Fut-tergeldes und angewandten Kosten wieder erhalten kann.
- 7) Der Buchbinder Melners, zum Grossenmeer, verkauft Oldenburgerische gebundene Kalender zu 18 und 19 Grote, ingleichen mit Papier durchschossene dito zu 21 Grote Cour. Wer von diesen Kalendern 6 oder mehrere Stücke auf einmal kauft, bezahlet für jeden Kalender einen Groten weniger. Auch sind bey selbigem in Kupfer gestochene Vorschriften, Exemplaria zu 1 Rthlr. 18 Grote, 48 Grote, 36 Grote und 24 Grote Cour. und einzelne Blätter zu dritthalb Grote zu haben.
- 8) Die sämmtlichen Einwohner der Kirchspiele Stollhamm, Eckwarden, Langwarden und Toffens, müssen, wann selbige Müsst auf ihren Hochzeiten verlangen, sich lediglich an den Pächter Ahlert Hermann Meyer zu Eckwarden wohnhaft wenden; welches die hiesi-gen privilegirten Musicanten hiedurch bekannt machen lassen.
- 9) Johann Cornelius, zum Hahnenklopperwarp, ist um Martini ein Schaafbock zuge-lausen, welchen der Eigenthümer gegen Anzeige der Merkmale und Erlegung des Gras- und Fut-tergeldes, auch sonstiger Kosten, wieder erhalten kann.

